



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5(2) Nr. 1 BauGB - §§ 1 - 11 BauNVO)

- WOHNBÄUFÄCHEN
- GEMEINSCHAFTLICHE BAUFÄCHEN
- GEMEINDELICHE BAUFÄCHEN
- SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 11 BauNVO)
- DAUERKAMPFPLATZ MIT SPORT- UND FREIZEITZENTRUM SEVELLEN
- REITSPORTANLAGE IM SPORT- UND FREIZEITZENTRUM SEVELLEN
- SCHWIMMSPORTANLAGE IM SPORT- UND FREIZEITZENTRUM SEVELLEN
- SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO)
- SB-MARKT AM VOOT-VON-BELLE-PLATZ
- HALLENSPIEL- UND GASTRONOMIEANLAGEN AM VOOT-VON-BELLE-PLATZ
- PARKPLATZ FÜR ÖFFENTLICHEN GOLFPATZ SEVELLEN (LÄRMRECHT)
- CLUBHAUS FÜR ÖFFENTLICHEN GOLFPATZ SEVELLEN (LÄRMRECHT)
- CLUBHAUS FÜR GOLFPATZ SEVELLEN (LÄRMRECHT)
- TAGUNGSHOTEL, FREIZEIT-ORIENTIERTE ANLAGE IM SPORT- UND FREIZEITZENTRUM SEVELLEN
- BAHNANLAGEN
- BAHNLINIE MIT HALTEPUNKT als in Aussicht genommen vermerkt

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEDARFS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 5(2) Nr. 2 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWEIGEN
- DIENTLICHE GEBÄUDE UND ENRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND ENRICHTUNGEN
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- JUGENDHEIM, JUGENDRECHTUNG
- ALTENTAGESSTÄTTE, ALTENTHEM
- BEHINDERTEWOHNEHEIM
- FESTSAAL
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND ENRICHTUNGEN
- HALLENBAD
- FEUERWEHR

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5(2) Nr. 4 BauGB)

- ÜBERIRDISCH, 110 KV-LEITUNG
- UNTERIRDISCH, GAS
- UNTERIRDISCH, ABWASSER-TRANSPORTKANAL
- UNTERIRDISCH, SOLE-PRODUKTVERLEITUNG
- UNTERIRDISCH, MINERALÖL-PRODUKTVERLEITUNG

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5(2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- AUTOBAHN
- ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE gem. FStVG
- ÜBERÖRTLICHE (KLASSIFIZIERTE) STRASSEN
- ÖBERÖRTLICHE (ORTSDORF-)FAHRT
- ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE gem. FStVG und StVO Nr. 5
- GRÜNE HAUPTVERKEHRSTRASSE
- GRÜNE HAUPTVERKEHRSTRASSE
- PARKEPLATZ, überdacht
- SONSTIGE REGIONAL BEDEUTSAME STRASSE als in Aussicht genommen vermerkt
- BAHNANLAGEN
- BAHNLINIE MIT HALTEPUNKT als in Aussicht genommen vermerkt

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5(2) Nr. 4 BauGB)

- WASSERWERK
- KLAUWERK
- KLAUWERK
- REGENRÜCKHALTBEBECKEN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5(2) Nr. 4 BauGB)

- ÜBERIRDISCH, 110 KV-LEITUNG
- UNTERIRDISCH, GAS
- UNTERIRDISCH, ABWASSER-TRANSPORTKANAL
- UNTERIRDISCH, SOLE-PRODUKTVERLEITUNG
- UNTERIRDISCH, MINERALÖL-PRODUKTVERLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)

- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FREIZEITVEREIN (z.B. R. Rehen, Golf)
- ZIELPLATZ
- SPIELPLATZ
- FREIBAD
- FREIPLATZ
- SEGELFLUGPLATZ

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABRANGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5(2) Nr. 8 und (4) BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, voh
- FLÄCHEN FÜR ABRABRANGEN, ppi

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5(2) Nr. 9 und (4) BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5(2) Nr. 7 und (4) BauGB)

- WASSERFLÄCHEN
- BACHLAUF
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- GRENZE DER WASSERVERBÄNDE (Gleicher Fluß und Isarmer Fluß)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABRANGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5(2) Nr. 8 und (4) BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, voh
- FLÄCHEN FÜR ABRABRANGEN, ppi

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5(2) Nr. 10 und (4) BauGB)

- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZLÄNKEN IM BEREICH DES NATURSCHUTZRECHTS (NACHRICHTLICH)
- NATURSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICH)
- NATURDENKMAL (NACHRICHTLICH)
- GESCHÜTZTE BIOTOP (NACHRICHTLICH)
- NACH § 6 LANDSCHAFTSSETZ - LG NW
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
- SUCHRAUM BIOTOPVERBUND
- SUCHRAUM BODENSCHUTZ
- SUCHRAUM LANDSCHAFTSBILD
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5(4) BauGB)
- UMGRENZUNG VON BODENNAHMEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (NACHRICHTLICH)

KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- ALTBÄUERANLEGEN (ALTSTÄTTEN) (§ 5(3) und (4) BauGB) (Nur als Symbol)
- UMGRENZUNG VON KONZENTRATIONSKZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN
- BELEGPUNKTE, GELÄNDERHÖHE BIS ZUM AUSSEITENPUNKT DES ROTPUNKTNETZES
- GEMEINDEGRENZE

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN NACH DER OFFENLAGE NACH § 3 (2) BAUGB

- Ergänzung Suchraum Biotopverbund Nempeler Fleck an der Isarmer Fluß
- Darstellung bestehende Abtragung erfüllt
- Konkret Symbol Punktwerk Isarmer Anstalt Wasserwerk
- Ergänzung Pumpwerk Sevelen
- Darstellung Druckverlusten des Netzwertes
- Darstellung des Suchraums zur Scherung schutzweiser Böden im Bereich der Wasserversorgung III a erfüllt

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1556)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1994 (BGBl. I S. 152) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466, 476)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauvorschriften und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschrift - PlanZVO) vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 1991 S. 38)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.1994 (GVNW S. 66), GO NW Nr. 20/21, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GVNW S. 254)

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK5), Klettner-Karte, Vertriebs vom 20.04.01, AZ: 6-2-402-1208-2-1000

Der Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB und über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am 27.03.2003 gefasst.

Issum, den 28.03.03 Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 21.01.05.

Issum, den 28.12.05 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am 15.02.05 über die während der ersten Auslegung vorgebrachten Anregungen entschieden. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. In gleicher Sitzung wurde der Plan beschlossen. Demnach Entlassungsbericht wurde zugestellt.

Issum, den 24.01.05 Bürgermeister

Der Entwurf mit seinem Erläuterungsbericht wurde am 30.06.05 zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Die beschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.05.05 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung befreit. Die Auslegung wurde am 20.07.05 bekanntgemacht und erfolgte vom 08.08.05 bis zum 16.09.05.

Issum, den 02.08.05 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am 15.12.05 über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen entschieden.

Issum, den 16.12.05 Bürgermeister

Die Bekannmachung gemäß § 6 (3) BauGB erfolgte am 15.12.05. Der Plan ist damit wirksam.

Issum, den 16.12.05 Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE ISSUM KREIS KLEVE

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT EIN ERLÄUTERUNGSBERICHT

GEMEINDE ISSUM -STADTPLANUNG-

MASSTAB 1:10 000

AUSFERTIGUNG

DRUCKDATUM 29.05.2006